

Osnabrück, den 29. Juli 2014

Umstellung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften *Informationen für Bachelorstudierende*

Mit Start des Wintersemesters 2014/2015 treten neue Studiengänge an die Stelle der bisherigen Studiengänge, und werden alte durch neue Ordnungen ersetzt. Für die folgenden Paare von Studiengängen gilt, dass Studierende automatisch vom bisherigen in den neuen Studiengang zum Wintersemester 2014/2015 umgeschrieben werden:

<i>Bisheriger Studiengang/alte Prüfungsordnung</i>	⇒	<i>Neuer Studiengang/neue Prüfungsordnung</i>
Bachelor Wirtschaftswissenschaft	⇒	Bachelor Wirtschaftswissenschaft
Zwei-Fächer-Bachelor, Nebenfach VWL	⇒	Zwei-Fächer-Bachelor, Nebenfach VWL
Zwei-Fächer-Bachelor, Nebenfach WIWI	⇒	Zwei-Fächer-Bachelor, Nebenfach WIWI

Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten Regelungen der neuen Prüfungsordnungen (PO^{neu}) im Vergleich zur alten Prüfungsordnung (PO^{alt}) erläutert. Danach werden Übergangsregelungen im Zuge der automatischen Umschreibungen erläutert. Die Übergangsregelungen gelten nur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und noch nicht mit Ende des Sommersemesters 2014 abschließen.

Beachten Sie: Verbindlich sind allein die geltenden Prüfungsordnungen und die auf der Internetseite des Prüfungsamts veröffentlichten Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Greifen Sie im Zweifel auf die entsprechenden Dokumente zurück.

1 Zeitplan

- Okt. 2014:** Migration aller Studierenden von der alten in die neuen Studiengänge: Umstellung in den Prüfungsverwaltungssystemen
- Nov. 2014:** Anpassungen der Systeme (z.T. manuelle Korrekturen notwendig)
In dieser Zeit: Keine aktuellen Leistungsnachweise aus OPIUM!
- Dez. 2014:** Anmeldezeitraum für Prüfungen beginnt, Umstellung voraussichtlich abgeschlossen

Anträge, Sonderwünsche, Behebung von Fehlern: *Haben Sie Geduld!*

2 Migrationsgrundsatz

Die Überleitung in die neuen Studiengänge beinhaltet eine erzwungene Migration aller Studierenden in die neuen Ordnungen. Diese folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass Schlechterstellungen von Studierenden im Zuge der Migration nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Der Grundsatz wird insbesondere durch zwei Typen von Übergangsregelungen erfüllt: (1) Regelungen zur Berechnung von Noten, die eine Günstigerprüfung vorsehen. (2) Regelungen über zu erbringende Leistungspunkte in Schwerpunktbereichen, die eine Option vorsehen, Schwerpunkte nach PO^{neu} oder aber nach PO^{alt} zu bilden. Beide Arten von Übergangsregelungen werden nachfolgend an geeigneter Stelle anhand der konkret zu regelnden Sachverhalte erläutert.

3 Struktur und Schwerpunkte im neuen Bachelor Wirtschaftswissenschaften

3.1 Struktur

Die Strukturänderungen gegenüber dem alten Bachelor Wirtschaftswissenschaften beziehen sich maßgeblich auf die ersten beiden Studienjahre:

1. Jahr	alt	Mathematik 10 LP	Wirtschaftsinformatik 10 LP	Buchführung 5 LP	Einführung in die VWL 5 LP
		Assessmentphase Statistik 10 LP	Mikroökonomik 10 LP	Kosten-+Leistungsrechn. (KLR) Jahresabschluss 10 LP	
2. Jahr	alt	Wissenschaftliches Arbeiten 8 LP	Recht 12 LP	Makro- ökonomik 5 LP	Finanzwirtschaft Entscheidungstheorie 10 LP
		Wirtschafts- und Finanzpolitik Ökonometrie 10 LP	Marketing 5 LP	Organisation Unternehmensführung 10 LP	
1. Jahr	NEU	Mathematik 10 LP	Wirtschaftsinformatik 10 LP	Buchführung 5 LP	E'theorie 5 LP
		Assessmentphase Statistik 10 LP	Mikroökonomik 10 LP	KLR 5 LP	Jahresabschl. 5 LP
2. Jahr	NEU	Wissenschaftliches Arbeiten 10 LP	Recht 10 LP	Makroökonomik 10 LP	Finanzwirtsch. 5 LP
		Wi.+Fin.-Politik 5 LP	Ökonometrie 5 LP	Marketing 5 LP	Organisation 5 LP

Im dritten Studienjahr gibt es keine Änderung bezüglich der Studienstruktur: Wie zuvor sind 50 LP aus Modulen und 10 LP über die Bachelorarbeit zu erbringen. Anders als früher (es gab im dritten Jahr nur 10 LP Module) ist es je nach Angebot möglich, neben 10 LP Modulen auch 5 LP Module zu belegen.

3.2 Schwerpunktausweise

Im neuen Bachelor gibt es drei Möglichkeiten der Schwerpunktbildung:

- Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre
Damit am Ende des Studiums der Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre ausgewiesen werden kann, müssen folgende *Anforderungen* erfüllt werden:
 - 40 LP in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden, davon mindestens 30 LP in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik,
 - 10 LP in Economics / Methoden
- Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre
Damit am Ende des Studiums der Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre ausgewiesen werden kann, müssen folgende *Anforderungen* erfüllt werden:
 - 40 LP in Economics / Methoden
 - 10 LP in Accounting / Management
- Alternativ kann der Bachelor generalistisch ohne Schwerpunkt studiert werden.
Die *Anforderungen* sind hier:
 - mindestens 10 LP in Accounting
 - mindestens 10 LP in Management / Wirtschaftsinformatik
 - mindestens 10 LP in Economics / Methoden

Wird ein Schwerpunkt gewählt, muss die Bachelorarbeit nicht aus diesem Schwerpunkt kommen. Jedoch muss sie stets aus einem der Bereiche Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics oder Methoden kommen. Die LP-Zahl, die aus Modulen der Bereiche Nebenfach, Recht oder Schlüsselkompetenzen erworben werden kann, ist generell auf 10 begrenzt.

3.3 Mastermodule im Bachelor

Diese Regelung betrifft vor allem Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Regelstudienzeit abschließen. Studierende dürfen sich während ihres Bachelorstudiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden. Hierzu muss die bzw. der Studierende bereits 150 LP im Bachelorstudium erworben haben. Maximal können 30 LP aus Mastermodulen erworben werden. Nach Ende des Bachelor- und zu Beginn des Masterstudiums in Osnabrück (und nur hier!) werden die Leistungen in den Prüfungen der Mastermodule automatisch angerechnet. Auf diese Weise ist ein nahtloser Übergang vom Bachelor- auf das Masterstudium in Osnabrück möglich.

4 Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und ihrer Bewertung

4.1 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Nach PO^{neu} kann jede nicht bestandene Modulprüfung zwei mal wiederholt werden. Dies gilt auch für die Pflichtprüfungen des ersten Jahres (Assessmentphase). Für jedes Modul gibt es also in der PO^{neu} stets genau drei Versuche. Die „Joker“-Regelung der PO^{alt} entfällt.

4.2 Anmeldung zu Prüfungen

Ab sofort muss sich jede(r) Studierende eigenständig zu jeder Prüfung anmelden. Die automatische systemseitige Anmeldung der PO^{alt} für Pflichtprüfungen entfällt.

4.3 Verlust des Prüfungsanspruchs

Nach PO^{neu} muss jede(r) Studierende nach zwei Fachsemestern mindestens 30 LP aus dem ersten Studienjahr erbracht haben. Gelingt dies nicht, und hat die bzw. der Studierende dies zu vertreten, so geht der Prüfungsanspruch im Bachelor Wirtschaftswissenschaften verloren. Für Studierende, die aus dem alten in den neuen Studiengang zum Wintersemester 2014/2015 umgeschrieben werden, wird diese Regelung nicht geprüft, da die Regelungen zu Wiederholungsmöglichkeiten und zur systemseitigen Anmeldung zu Pflichtprüfungen in der PO^{alt} diese Prüfung obsolet machen.

4.4 Erkrankung

Bei Erkrankung vor der Prüfung ist nach PO^{neu} ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Erkrankungen nach Beginn der Prüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Näheres entnehmen Sie der PO^{neu} sowie den Informationen des Prüfungsamts.

4.5 Einsprüche gegen Bewertungen

Ein Einspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung wird generell gegenüber dem Prüfungsamt angemeldet. Studierende haben dazu vier Wochen Zeit (ab Bekanntgabe der Note). Nach der PO^{neu} gibt es dazu zwei mögliche Verfahren: „Widerspruch“ und „Gegenrede“.

Gegenrede ist das schnellere, informelle Verfahren: Die bzw. der Studierende richtet einen formlosen Brief an den Bewertenden mit einer Begründung, warum sie/er mit der Bewertung nicht einverstanden ist. Widerspruch ist das langwierige, förmliche Verfahren: Anrufung des Prüfungsausschusses, Abwarten bis dieser tagt und formell entscheidet. *Empfehlung:* Wählen Sie immer erst die Gegenrede: Das geht schneller, und ein Widerspruch ist danach immer noch möglich.

4.6 Bildung der Gesamtnote

Anders als nach PO^{alt} erhält nach PO^{neu} nicht mehr jede Prüfungsleistung das Gewicht ihrer LP bei der Bildung der Gesamtnote. Statt dessen gilt:

Die Note der Bachelorarbeit erhält das Gewicht 20/180. Im Gegenzug gehen die schlechteste Note eines 10 LP Moduls oder aber die beiden schlechtesten Noten zweier 5 LP Module mit dem Gewicht 0/180 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Nicht möglich ist eine nur anteilige Berücksichtigung eines Moduls.

Beispiel: Die drei schlechtesten Noten einer Studentin aus Modulprüfungen sind 3,3 für ein 10 LP Modul, 3,3 für ein 5 LP Modul und 2,7 für ein weiteres 5 LP Modul. Alle anderen Noten aus Modulprüfungen sind

besser als 2,7. Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote für die Studentin wird die 3,3 für das 10 LP Modul nicht berücksichtigt. *Abwandlung des Beispiels:* Wäre die Note für das 10 LP Modul hingegen 2,7, so würde sie in die Gesamtnote eingehen, da die beiden anderen Prüfungsleistungen einer schlechtesten Note von 3,0 (Durchschnitt aus 2,7 und 3,3), bezogen auf 10 LP, entsprechen. Die Noten beider 5 LP Module würden also nicht in die Berechnung eingehen. *Weitere Abwandlung des Beispiels:* Wäre die Note für das 10 LP Modul 3,0, so wären beide Varianten, d.h. entweder nur die eine Note im 10 LP Modul oder aber beide Noten der 5 LP Module nicht zu berücksichtigen, äquivalent. Nicht möglich wäre die nur anteilige Berücksichtigung des 10 LP Moduls.

4.7 Prüfer der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird von dem betreuenden Prüfer begutachtet. Nur wenn dieser die Arbeit mit nicht bestanden (5,0) beurteilt, wird ein zweites Gutachten notwendig.

5 Spezifische Übergangsregelungen zu Lehrangeboten, Prüfungen und deren Bewertung

5.1 Behandlung von Prüfungsleistungen für Module, die nach PO^{alt} und PO^{neu} übereinstimmen.

Die betrifft alle Module, für die sich allenfalls die Bezeichnung des Moduls geändert hat, nicht aber der Inhalt und die Anforderungen sowie Leistungspunkte. Die Prüfungsleistungen (Note, etwaige Fehlversuche) werden übernommen. Beispiel: Das alte Modul Mikroökonomik I (Economics B I) wird übernommen und neu als „Einführung in die Mikroökonomik“ ausgewiesen.

5.2 Behandlung von Prüfungsleistungen für ein Modul nach PO^{alt} , das nach PO^{neu} in zwei Module aufgespalten wurde

Dies betrifft die folgenden Module:

ALT			NEU	
Bezeichnung des Moduls	LP	⇒	Bezeichnung der Module	LP
Kostenrechnung und Jahresabschluss (Accounting BI)	10	⇒	Kosten- und Leistungsrechnung	5
			Jahresabschluss	5
Finanzwirtschaft und Entsch.theorie (Management BII)	10	⇒	Finanzwirtschaft	5
			Entscheidungstheorie	5
Organisation und Untern.führung (Management BIII)	10	⇒	Organisation	5
			Unternehmensführung	5
Wirtsch.-&Fin.politik und Ökonometrie (Economics BIV)	10	⇒	Wirtschafts-&Finanzpolitik	5
			Ökonometrie	5

Die folgenden zwei Fälle sind zu unterscheiden:

(1) Das 10 LP Modul nach PO^{alt} ist bereits erfolgreich absolviert:

Dann wird das alte Modul mit 10 LP als Ganzes mit einer Note übernommen.

(2) Das 10 LP Modul nach PO^{alt} ist noch nicht erfolgreich absolviert.

Dann müssen die beiden neuen 5 LP Module absolviert werden. Für die Fehlversuche im alten 10 LP Modul gilt: Ein Fehlversuch wird gestrichen (aus einem wird kein Fehlversuch, aus zwei Fehlversuchen wird einer). Die verbleibende Zahl der Fehlversuche wird für *jedes* der beiden neuen 5 LP Module verbucht.

5.3 Behandlung von Prüfungsleistungen für zwei Module nach PO^{alt} , die nach PO^{neu} in einem Modul zusammengefasst wurden

Dies betrifft die folgenden Module:

ALT		⇒	NEU	
Bezeichnung der Module	LP		Bezeichnung des Moduls	LP
Makroökonomik I (Economics B I, 1. Sem.)	5	⇒	Grundlagen der Makroökonomik (3.Sem.)	10
Makroökonomik I (Economics B III, 3. Sem.)	5			

Die folgenden vier Fälle sind zu unterscheiden:

- (1) Beide alten Module sind nach PO^{alt} bereits erfolgreich absolviert:
Dann werden beide alten Module separat mit jeweils 5 LP und ihrer jeweiligen Note übernommen.
- (2) Beide alten Module sind nach PO^{alt} noch nicht erfolgreich absolviert.
Dann muss das neue 10 LP Modul absolviert werden. Für die Fehlversuche in den beiden alten 5 LP Modulen gilt: Das Minimum der Fehlversuche aus beiden Modulen wird für das neue Modul verbucht.
- (3) Eines der beiden alten Module ist nach PO^{alt} erfolgreich absolviert, für das andere liegt noch gar keine Prüfungsleistung vor.
Dann muss das andere alte Modul nachgeholt werden. Verbuchung der Leistungen wie unter Fall (1). Zum Nachholen der Prüfungsleistung werden entsprechende 5 LP Prüfungen angeboten, letztmals im Wintersemester 2015/2016.
- (4) Eines der beiden alten Module ist nach PO^{alt} erfolgreich absolviert („b-Modul“), das andere nicht, und es liegt mindestens ein Fehlversuch vor („nb-Modul“).
Dann muss die/der Studierende das nb-Modul wiederholen, wenn die Note des b-Moduls schlechter ist als 3,0. Ist die Note des b-Moduls hingegen 3,0 oder besser, so ergäbe sich eine Durchschnittsnote aus diesem und dem nb-Modul (Note hierfür: 5,0) von 4,0 oder besser. Die bzw. der Studierende kann dann das nb-Modul wiederholen, oder aber einen Antrag auf Anerkennung des neuen 10 LP Moduls stellen. In letzterem Fall wird das neue 10 LP Modul mit der Note verbucht, die dem Durchschnitt der Noten des b-Moduls und des nb-Moduls entspricht.

5.4 Lehr- und Prüfungsangebot für Module nach PO^{alt} , die nach PO^{neu} aufgespalten oder zusammengefasst wurden

- Für alle 10 LP Module nach PO^{alt} , die in zwei 5 LP Module aufgespalten wurden, werden ab dem Wise 2014/2015 nur noch separate Prüfungen für die beiden 5 LP Module angeboten.
- Lehrveranstaltungen zu Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung/Makroökonomik I:
Da nach PO^{neu} die Veranstaltung in das 3. Semester wandert, gibt es im Wise 2014/2015 nur Wiederholer als potentielle Hörer der Veranstaltung. Diese wird entsprechend als Wiederholungsveranstaltung angeboten.
- Lehrveranstaltung zu Makroökonomik II (3. Sem.):
Die Lehrveranstaltung wird separat letztmals im Wise 2014/2015 nach alter PO, d.h. als 5 LP-Veranstaltung, angeboten. Ab Wise 2015/2016 wird nur noch die Lehrveranstaltung zum neuen 10 LP Modul angeboten.
- Lehrveranstaltung zu Entscheidungstheorie:
Die Veranstaltung wird in ihrer gewohnten Form im Wise 2014/2015 gleichzeitig für Erst- und Drittsemester angeboten.

5.5 Berechnung der Gesamtnote

- Am Ende des Bachelorstudiums wird nach den Regeln der PO^{neu} eine Gesamtnote berechnet (vgl. Abschnitt 4.6). Im Unterschied zur PO^{alt} geht dabei die Proseminarnote (Modul SK B I nach PO^{alt}) nach PO^{neu} nicht mit dem Gewicht 8/180, sondern mit dem Gewicht 10/180 in die Bildung der Gesamtnote ein. Umgekehrt geht die Note des Moduls Recht (3. Sem.) nach PO^{neu} nicht mit dem Gewicht 12/180, sondern mit dem Gewicht 10/180 in die Bildung der Gesamtnote ein. Ein weiterer Unterschied in der Bildung der Gesamtnote nach PO^{neu} gegenüber PO^{alt} liegt in der Gewichtung der Bachelorarbeit und der schlechtesten Note aus Modulprüfungen im Umfang von 10 LP; vgl. Abschnitt 4.6.
- Um zu gewährleisten, dass sich die Gesamtnote durch diese Neuregelungen nicht verschlechtert, wird auf Antrag der bzw. des Studierenden am Ende des Studiums eine *Günstigerprüfung* vorgenommen. Dabei wird geprüft, ob die/der Studierende nach den Regeln der PO^{alt} zur Berechnung der Bachelor-Gesamtnote eine bessere Durchschnittsnote erreicht hätte als nach den Regeln der PO^{neu} . Ergibt die Günstigerprüfung eine bessere Durchschnittsnote nach den Regeln der PO^{alt} , so wird diese bessere Note vergeben. Anträge auf Günstigerprüfung müssen begründet werden. Dies geschieht durch den rechnerischen Nachweis, dass die Günstigerprüfung tatsächlich positiv ausfällt.
- Die Günstigerprüfung fällt positiv aus, d.h. die Gesamtnote nach der alten PO fällt besser aus, wenn

$$(p - r) > 5 \cdot (s - b)$$

gilt.

In der Ungleichung bezeichnen **b** die Note der Bachelorarbeit, **p** die Note des Pflichtmoduls Wissenschaftliches Arbeiten im 3. und 4. Semester (d.h. die Proseminarnote) und **r** die Note des Pflichtmoduls Recht im 3. Semester.

s ist die schlechteste Note aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Umfang von 10 LP (vgl. Abschnitt 4.5). Damit die Gesamtnote nach PO^{alt} besser ausfällt, muss in jedem Fall $p > r$ gelten, d.h. die Note im Pflichtmodul Recht muss besser sein als die Proseminarnote.

Beispiel: $p=3,0$; $r=1,0$; $s=3,0$; $b=2,7 \Rightarrow 3-1 > 5 \cdot (3-2,7) \Leftrightarrow 2 > 1,5$ ist erfüllt, die Durchschnittsnote nach PO^{alt} ist besser (und zwar um 0.02).